

Einladung

zur 40. Sitzung des Sozialausschusses am Montag, 15. August 2016, 15.00 Uhr,
Rathaus, Hodlersaal

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die 39. Sitzung am 30.05.2016
3. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde
4. Verwaltungsvorschrift für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden
 - 4.1. Verwaltungsvorschrift für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden
(Drucks. Nr. 1003/2016 mit 1 Anlage) - bereits übersandt
 - 4.2. Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks.Nr. 1003/2016:
Verwaltungsvorschrift für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden
(Drucks. Nr. 1464/2016)
5. Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Beratungsangeboten für Menschen mit Behinderungen und deren älter werdenden Angehörigen / Generationsgerechte Quartiersentwicklung
(Drucks. Nr. 1417/2016)
6. Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) für Flüchtlinge
(Drucks. Nr. 1465/2016)
7. Gebietsfreistellungen/ Belegrechtsverzichte zur Stabilisierung von Gebieten mit besonders belasteten Mieterstrukturen
(Drucks. Nr. 2244/2015 mit 2 Anlagen)

8. Sanierungsziele für das Gebiet Soziale Stadt Mühlenberg
(Drucks. Nr. 0972/2016)

**Zu diesem Punkt ist eingeladen:
Bezirksbürgermeister Markurth, Stadtbezirksrat Ricklingen**

9. Neugestaltung der Außenanlagen im Margot-Engelke-Zentrum zu einem
Sinnes- und Demenzgarten
(Drucks. Nr. 1332/2016 mit 2 Anlagen)
10. Bericht der Dezernentin

Schostok

Oberbürgermeister

PROTOKOLL

40. Sitzung des Sozialausschusses am Montag, 15. August 2016,
Rathaus, Hodlersaal

Beginn 15.00 Uhr
Ende 16.41 Uhr

Anwesend:

Ratsfrau Klingenburg-Pülm	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsfrau Dr. Koch	(SPD)
Ratsfrau Barth	(CDU)
Beigeordneter Förste	(DIE LINKE.)
Ratsherr Geschwinder	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Küßner	(CDU)
(vertritt Ratsherrn Lorenz)	
Ratsfrau Langensiepen	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Müller	(SPD)
Ratsherr Nicholls	(SPD)
Ratsfrau Scholvin	(SPD)

Beratende Mitglieder:

Frau M.A. Arbabian-Vogel
Herr Fahlbusch
Herr Laske
Frau Stadtmüller

Grundmandat:

Ratsherr Engelke	(FDP)
(vertritt Ratsfrau Bruns)	(FDP)

Verwaltung:

Stadträtin Beckedorf, Sozial- und Sportdezernentin
Frau Ruhrort, Fachbereich Soziales
Herr Strotmann, Fachbereich Senioren
Frau Dormann, Bereich Stadterneuerung und Wohnen
Frau Kalmus, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Herr Laue, Sozial- und Sportdezernat
Frau Lubes, Fachbereich Soziales
Frau Teschner, Fachbereich Soziales
Frau Vogt-Janssen, Fachbereich Senioren
Frau Wortmann, Fachbereich Senioren
Frau Hanebeck, Fachbereich Soziales
(für das Protokoll)

Presse:

Frau Rinas, HAZ
Herr Krasselt, NP

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die 39. Sitzung am 30.05.2016 - Öffentlicher Teil -
3. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde
4. Verwaltungsvorschrift für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden
- 4.1. Verwaltungsvorschrift für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden
(Drucks. Nr. 1003/2016 mit 1 Anlage)
- 4.2. Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks.Nr. 1003/2016:
Verwaltungsvorschrift für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden
(Drucks. Nr. 1464/2016)
5. Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Beratungsangeboten für Menschen mit Behinderungen und deren älter werdenden Angehörigen / Generationsgerechte Quartiersentwicklung
(Drucks. Nr. 1417/2016)
6. Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) für Flüchtlinge
(Drucks. Nr. 1465/2016)
7. Gebietsfreistellungen/ Belegrechtsverzichte zur Stabilisierung von Gebieten mit besonders belasteten Mieterstrukturen
(Drucks. Nr. 2244/2015 mit 2 Anlagen)

8. Sanierungsziele für das Gebiet Soziale Stadt Mühlenberg
(Drucks. Nr. 0972/2016)
9. Neugestaltung der Außenanlagen im Margot-Engelke-Zentrum zu einem
Sinnes- und Demenzgarten
(Drucks. Nr. 1332/2016 mit 2 Anlagen)
10. Bericht der Dezernentin

TOP 1.

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Ratsfrau Klingenburg-Pülm eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Als weitere Protokollführerin begrüßte **Ratsfrau Klingenburg-Pülm Frau Lubes**.

Zur Tagesordnung bat **Ratsfrau Langensiepen** darum, im Anschluss an Tagesordnungspunkt 10 Auskünfte von der Verwaltung zu einem Thema außerhalb der Tagesordnung zu erhalten.

Ratsfrau Barth bat um getrennte Abstimmung innerhalb der **Tagesordnungspunkte 4.2** und **5**. Der **Tagesordnungspunkt 6** ziehe sie in die Fraktionen, da der federführende Ausschuss noch nicht über den Antrag beraten habe. Den **Tagesordnungspunkt 7** bitte sie formal zu behandeln, da auch hier der federführende Ausschuss seine Beschlussempfehlung noch nicht habe abgegeben können.

Der Sozialausschuss war mit dem vorgeschlagenen Verfahren einverstanden.

TOP 2.

Genehmigung des Protokolls über die 39. Sitzung am 30.05.2016 - Öffentlicher Teil -

Ohne Aussprache.

Einstimmig

TOP 3.

Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen gestellt.

TOP 4.

Verwaltungsvorschrift für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden

Ratsfrau Barth brachte den Änderungsantrag ihrer Fraktion ein.

Ratsfrau Langensiepen sagte, die von der Verwaltung vorgelegte Drucksache sei sehr informativ und stelle detailgetreu dar, was bereits unternommen werde. Für Frauen gebe es 2 Unterkünfte, die ausschließlich ihnen vorbehalten seien; für den Personenkreis der LSBTQ, der ebenfalls eines besonderen Schutzes bedürfe, sei 1 Unterkunft geplant.

Da die großen Unterkünfte wie Messegelände und Pavillon derzeit „leer gezogen“ würden, stehe künftig mehr Platz für jeden Einzelnen zur Verfügung. Von starren Standards solle abgesehen werden, da individuell vor Ort aufgrund des jeweiligen Bedarfes geplant werden solle und müsse.

Ihre Fraktion werde daher dem Änderungsantrag nicht zustimmen.

Ihrer Vorrednerin schloss sich **Ratsfrau Dr. Koch** an, deren Fraktion dem Änderungsantrag ebenfalls nicht zustimmen werde.

Ausdrücklich solle die bisher geleistete Arbeit der Verwaltung hervorgehoben werden, die im vergangenen Jahr enorme Anstrengungen unternommen habe, innerhalb kürzester Zeit eine große Anzahl von Flüchtlingen unterzubringen. Diese waren aufgrund unzureichender Landeskapazitäten direkt in die Kommune weitergeleitet worden. Vieles sei seinerzeit der Notwendigkeit geschuldet gewesen, schnelle Lösungen zu finden. Inzwischen habe sich die Ausgangssituation verändert, auch weil das Land über ausreichende Kapazitäten in den eigenen Einrichtungen verfüge.

Die Zusammenarbeit mit den Stadtbezirken habe sich eingespielt, auch weil mehr Planungszeit zur Verfügung stehe und die Kapazitäten der Notunterkünfte reduziert werden konnten. Den Stadtbezirksräten stehe es frei, eigene Veranstaltungen durchzuführen, was auch vom jeweiligen öffentlichen Interesse abhängen könne. Eine Beschlussfassung im Sozialausschuss sei dafür nicht erforderlich.

Nach dem vom Rat beschlossenen 3-Säulen-Konzept sollen in Flüchtlingsunterkünften 10 m² pro Person vorgehalten werden, was deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 7 m² liege. Bei „Not“-Unterkünften sei, auch aufgrund der Kürze des dortigen Aufenthaltes, ein Unterschreiten tolerabel.

Bezogen auf Menschen mit besonderen Schutzbedürfnissen habe bereits Ratsfrau Langensiepen erläutert, welche Konzepte dazu dienen, entsprechende Sicherheit und Fürsorge zu gewährleisten. Eine starre Vorgabe, wie im Änderungsantrag formuliert, trüge der Diversität der Zusammensetzung der Flüchtlingsgruppen nicht Rechnung.

Die Qualität der Betreuer werde über die Ausschreibungen und zu schließende Betreiberverträge gesteuert. Bereits jetzt werde berücksichtigt, dass nicht nur Sozialarbeiter sondern auch Personen mit gleichgestellter Qualifikation beschäftigt werden könnten. Darüber hinaus werde versucht, Personen mit Kompetenz in verschiedenen Sprachen zu beschäftigen.

Ratsherr Engelke erklärte, grundsätzlich spiegele die Drucksache der Verwaltung den derzeitigen Sachstand wider. Bei Beschluss des 3-Säulen-Konzeptes sei von anderen Standards ausgegangen worden, doch habe man seinerzeit noch nicht abschätzen können, wie sich die Flüchtlingsströme entwickelten. Seine Fraktion werde sich im Rat der Stimme enthalten, da von den beschlossenen Standards abgewichen werde.

Anders als Ratsfrau Dr. Koch sei er der Ansicht, dass die Forderungen durchaus ihre Berechtigung hätten. Der Begriff Notunterkunft implementiere eine kurzfristige, eben aus der Not heraus entstandene Unterbringung. Das Oststadtkrankenhaus mit + 800 sowie das ehemalige Maritim-Hotel mit +530 Plätzen seien mit langfristigen Mietverträgen versehen. Von kurzzeitig könne hier also nicht gesprochen werden.

Dennoch sei hervorzuheben, dass in Hannover Vieles sehr gut abgelaufen sei. Eine Unterbringung in Zelten habe vermieden werden können und inzwischen klappe auch die Organisation sehr gut. Mittelfristig könnten auch die beschlossenen Standards erreicht werden.

Beigeordneter Förste schloss sich dem an. Seine Fraktion habe auch in den anderen Ausschüssen zugestimmt. Im Augenblick laufe es gut für Hannover, eine Art Atempause sei erreicht, auch wenn die Anzahl der Flüchtlinge möglicherweise wieder ansteigen werde. 6 m² seien eine problematische Größe, aber es handele sich nur um eine Notlösung. Die Schulsporthallen seien zum Schulbeginn nicht mehr belegt und auch das Oststadtkrankenhaus sowie das ehemalige Maritim-Hotel werden sicher bald wieder leer sein.

TOP 4.1.

Verwaltungsvorschrift für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden (Drucks. Nr. 1003/2016 mit 1 Anlage)

Diskussionsbeiträge siehe Tagesordnungspunkt 4.

8 Stimmen dafür, 2 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 4.2.

Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks.Nr. 1003/2016: Verwaltungsvorschrift für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden (Drucks. Nr. 1464/2016)

Diskussionsbeiträge siehe Tagesordnungspunkt 4.

Einzelabstimmung über die aufgeführten Punkte:

1: 2 Stimmen dafür, 8 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

2-3: 3 Stimmen dafür, 7 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

4-6: 2 Stimmen dafür, 8 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 5.

Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Beratungsangeboten für Menschen mit Behinderungen und deren älter werdenden Angehörigen / Generationsgerechte Quartiersentwicklung (Drucks. Nr. 1417/2016)

Ratsfrau Dr. Koch begründete den Antrag. Inzwischen sei auch ein Bericht des Landes zu selbstständigem Wohnen im Alter, auch für Menschen mit Behinderung, erschienen. Darin sei deutlich geworden, dass relativ wenige Daten darüber vorhanden seien, weil viele Menschen mit Behinderungen entweder keine öffentlichen Leistungen in Anspruch nähmen oder die verschiedensten Kostenträger beteiligt seien. Mit der Reform der Eingliederungshilfe würden zukünftig mehr Daten zur Verfügung stehen, die auch verknüpft

werden könnten. Der Antrag solle auch die Inklusion befördern. Möglicherweise habe er sich für die nächste Generation überholt, da diese von vornherein selbstständiger aufwachse.

Die antragstellenden Fraktionen gingen davon aus, dass ein Großteil der Betroffenen die Beratungsstellen nicht in Anspruch nähmen. Umso notwendiger sei für die Betroffenen und ihre Angehörigen als auch am Gesundheitssystem Beteiligter die Aufklärung darüber, wie es weitergehen könne.

Aus den Einwohnerbefragungen sei bekannt, dass die Menschen grundsätzlich gerne in ihren gewohnten Quartieren verbleiben wollten. Hierauf ziele der 2. Punkt des Antrages ab. Zwar seien schon gute Wohnprojekte vorhanden, aber es solle der Versuch unternommen werden darüber ins Gespräch zu kommen, für die Zielgruppe in den Quartieren geeignete Wohnformen zu finden. Als Beispiel solle der Verein Forum am Kronsberg dienen, der verstreut gelegene behindertengerechte Wohnungen mit einem zentralen Dienstleister für Pflege rund um die Uhr versorge.

Auch wenn wenig Datenmaterial zur Verfügung stehe, müsse von einem künftig steigenden Bedarf ausgegangen werden. Dies liege zum einen am demografischen Wandel und auch daran, dass in Deutschland, verglichen mit anderen Ländern Europas insgesamt weniger Menschen mit Behinderungen lebten. Dies liege an der Zeit des Nationalsozialismus, als durch Euthanasie viele Menschen mit Behinderungen umgebracht wurden. Die Zahlen glichen sich nun langsam durch die nach 1945 Geborenen an.

Ratsfrau Langensiepen ergänzte, dass neben dem Fehlen einer Generation aufgrund der Euthanasie auch der medizinische Fortschritt eine Rolle spiele. Während z.B. in den 80-er Jahren des 20. Jahrhunderts davon ausgegangen wurde, dass Menschen mit Trisomie 21 nicht älter als 30 Jahre würden, erreichten diese inzwischen durchaus das Alter von 60 Jahren. Wichtig sei es, dass die Menschen die, verständlich formulierten, Informationen erhielten, mit deren Hilfe sie selbst entscheiden könnten, wie sie sich ihr weiteres Leben vorstellten. Die Entwicklungen beim Bundesteilhabegesetz zeigten leider in die entgegengesetzte Richtung. Gerade Menschen mit schweren Einschränkungen sollten wieder zurück in die Heime gedrängt werden.

Ratsfrau Barth erklärte, ihre Fraktion stimme bei Punkt 1 völlig mit den antragstellenden Fraktionen überein. Punkt 2 habe sie nicht nachvollziehen können, da doch die Antragsteller sonst forderten, nicht nur eine spezielle Gruppe von Menschen mit einzubeziehen. Die aktuelle Quartiersentwicklung sehe bereits vor, dass Menschen mit Behinderung, gleich welcher Art, mit entsprechender Unterstützung adäquat leben könnten. Ein ähnlicher Antrag der CDU-Fraktion sei mit der Begründung abgelehnt worden, er sei überflüssig, da die Quartiersentwicklung bereits den beantragten Weg gehe. Der letzte Satz des Punktes 2 sei nicht nachzuvollziehen, da sich GBH und Union boden bereits beteiligten.

Ratsherr Engelke sagte, die Ausführungen von Ratsfrau Langensiepen hätten ihn sehr in seiner positiven Einstellung dem Antrag gegenüber unterstützt. Allerdings wolle er darauf hinweisen, dass es bereits eine Dienstanweisung in der Verwaltung gebe, wonach Informationen, die nach außen gerichtet seien, in leichter Sprache abzufassen sind. Er habe, wie Ratsfrau Barth, ebenfalls Schwierigkeiten mit der Formulierung des letzten Satzes von Punkt 2. Nach seinem Verständnis könne es sich nur um einen Aufruf handeln, um der Intention Nachdruck zu verleihen. Er schlage vor, den Satz abzuändern in „Alle Wohnungsbauunternehmen sollen sich auch zukünftig bei dem Ausbau beteiligen.“ Dem würde er in der Ratsversammlung zustimmen können.

Für den Seniorenbeirat sagte **Frau Stadtmüller**, der Antrag werde ausdrücklich unterstützt.

Im vergangenen Jahr sei sehr deutlich geworden, dass bei Menschen mit geistiger Behinderung beim Übergang in den Ruhestand auch das bisherige Wohnrecht mit entfallen sei. Diese Menschen müssten dringend in ihrer gewohnten Umgebung weiter betreut werden, weil die bisherigen Alltagsstrukturen sonst völlig entfielen. Weiter machte **Frau Stadtmüller** darauf aufmerksam, dass gerade bei Menschen mit Trisomie 21 der Grad der demenziellen Erkrankungen deutlich höher sei als bei anderen Menschen im Seniorenalter. Die alten Eltern dieser Menschen seien dazu schlicht nicht mehr in der Lage.

Frau Arbabian-Vogel ergänzte zum Beitrag von Ratsfrau Langensiepen, dass der medizinische Fortschritt auch dazu führe, dass es in der Pflege künftig Kundengruppen gebe, die noch vor einer Generation schlicht nicht möglich waren, einfach ausgedrückt, weil sie ihre Erkrankungen nicht überlebten, wie z.B. Patienten, die unter Muskeldystrophien oder neurologischen Dystrophien litten. Es könne nicht genug darauf hingewiesen werden, dass die Broschüre eine leicht verständliche Sprache erfordere, damit sie allgemein verständlich sei. In der Pflege werde auch die Gruppe der Migranten einen immer größeren Anteil ausmachen. Es wäre daher mehr als sinnvoll, die Broschüre auch in den am meisten nachgefragten Sprachen türkisch und russisch, ebenfalls leicht verständlich, vorzuhalten.

Ratsfrau Barth erklärte, bei einer Änderung in der von Rats Herrn Engelke vorgeschlagenen Form, würde sich ihre Fraktion dem Antrag anschließen können. Durch die gemachten Erläuterungen zum Antrag sei deutlich geworden, dass dieser die gleiche Intention verfolge, wie der seinerzeit von ihrer Fraktion gestellte Antrag.

Ratsfrau Dr. Koch erläuterte, die städtischen Wohnungsunternehmen seien im Antrag aufgeführt, weil hier ein gewisser Einfluss geltend gemacht werden könne. Dies sei bei den anderen nicht der Fall, so dass der Antrag nicht abgeändert werde.

Einzelabstimmung über die aufgeführten Punkte:

1: einstimmig

2: einstimmig

TOP 6.

Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) für Flüchtlinge (Drucks. Nr. 1465/2016)

Ohne Aussprache.

Auf Wunsch der CDU in die Fraktionen gezogen

TOP 7.

Gebietsfreistellungen/ Belegrechtsverzicht zur Stabilisierung von Gebieten mit besonders belasteten Mieterstrukturen (Drucks. Nr. 2244/2015 mit 2 Anlagen)

Zu diversen Fragen aus dem Sozialausschuss nahm **Frau Dormann** Stellung.

Die Drucksache stamme aus 2015. Seinerzeit sei sie etwas knapper gefasst gewesen, mittlerweile habe die Verwaltung sie um ausführlichere Erläuterungen ergänzt. Seit 1999 gebe es in Hannover die Instrumente der Gebietsfreistellungen und Belegrechtsverzicht in mehreren Gebieten. Dabei handele es sich überwiegend um Gebiete mit hohen Belegrechten. Diese seien nicht gleichmäßig im Stadtgebiet verteilt sondern ballten sich z.B.

in Vahrenheide. Die Verwaltung habe sich daher entschlossen, die besonders belasteten Gebiete aufzuwerten, um eine bessere Durchmischung der Bewohnerstruktur zu erreichen. Die Gebietsfreistellungen und Belegrechtsverzichte seien immer für 5 Jahre befristet und laufend, zuletzt bis 2014, verlängert worden. Es handele sich also nicht um ein neues Instrument, sondern um ein bereits länger genutztes. Die nächste Verlängerung über 2014 hinaus sollte sich anschließen, aber durch einen Wechsel in der Sachgebietsleitung kam es zu einer Verzögerung. Es sei geprüft worden, wo und wie das Instrument eine Wirkung gezeigt habe. In den Gebieten, in denen eine positive Wirkung zu verzeichnen war, d.h. die Mieterstruktur sich stabilisiert habe, solle dies fortgeführt werden, um die Stabilisierung nachhaltig zu unterstützen. Bis 2014 habe es deutlich mehr Belegrechtsverzichte gegeben, als dies jetzt für die Fortführung geplant sei. Die Zahl 2.000 erwecke den Eindruck, dass es ein großer Verlust sei, tatsächlich trete eine Wirkung jedoch erst dann ein, wenn die Wohnung tatsächlich frei werde. Kein Mieter müsse ausziehen, nur weil die Stadt auf die Ausübung ihres Belegrechtes verzichte.

Gebietsfreistellungen bedeuteten, dass Mieter, die in die entsprechenden Wohnungen einzögen, keinen Wohnberechtigungsschein (B-Schein) benötigten. Sie könnten über ein höheres Einkommen verfügen; die Einkommens- und Wohnflächengrenzen bräuchten nicht eingehalten zu werden. Überwiegend habe es sich vorher um Bezieher von Transferleistungen gehandelt, da die Einkommensgrenzen eingehalten werden mussten.

Beim Belegrechtsverzicht könnten sich die Vermieter den Mieter selbst wählen. Das Vorschlagsrecht der Verwaltung werden dann nicht mehr ausgeübt.

Wenn Gebietsfreistellungen und Belegrechtsverzichte zusammen kämen, könne der Vermieter einen Mieter, der keinen B-Schein benötige, aufnehmen.

Nur in 3 Gebieten würden Gebietsfreistellungen und Belegrechtsverzichte kombiniert: Roderbruch, Vahrenheide und Linden-Süd. In einigen anderen, z.B. Davenstedt, Hainholz und Bemerode solle nur auf die Belegrechte verzichtet werden, neue Mieter bräuchten aber weiterhin einen B-Schein. Die Vermieter könnten, weil sie ihre Mieter besser kennen, besser einschätzen, ob ein neuer Mieter zu den anderen Bewohnern passe.

Derzeit sei eine Phase mit erhöhtem Wohnraumbedarf. Die Gebietsfreistellungen und Belegrechtsverzichte seien wieder befristet (bis März 2019), danach fielen sie automatisch an die Stadt zurück und müssten nicht neu gekauft werden. Neue Belegrechte müssten erworben werden, da Belegrechte nicht unbegrenzt gelten. Dieser Erwerb geschehe natürlich nicht dort, wo Gebiete bereits besonders belastet seien und freigestellt werden sollen. Es werde versucht, die Belegrechte gleichmäßig über das Stadtgebiet zu verteilen.

Die Verwaltung versuche mit unterschiedlichen Maßnahmen, wie dem Wohnraumförderprogramm, dem Ankauf von Belegrechten auf bestehende Wohnungen und der Verlängerung von Aufwendungszuschüssen neue Belegrechte zu schaffen. Ob dies die Gesamtzahl der Belegrechtswohnungen halten werde, sei schwer einzuschätzen. In den vergangenen Jahren sei wenig gefördert worden und die Altförderungen liefen nach und nach aus. Die tatsächlich zur Verfügung stehenden Wohnungen könnten nicht immer den Bedarf decken. Derzeit werde ein Anteil von etwa der Hälfte für 1-Personen-Haushalte benötigt. Wenn aber 3-Zimmer-Wohnungen frei wären, könne damit der Bedarf nicht gedeckt werden. Die Wohnungen aus älteren Förderungen verfügten z.T. über Grundrisse, die nach heutigen Kriterien wenig geeignet seien. Oft seien sie relativ groß und damit teuer und überschritten in vielen Fällen auch die Mietobergrenzen.

Ratsfrau Dr. Koch sagte, das eigentliche Problem sei der absolute Mangel an Wohnungen für bestimmte Gruppen, zum einen die 1-Zimmer-Wohnungen aber auch die großen

Wohnungen für Familien mit mehreren Kindern. Die SPD-Fraktion sei der Meinung, dass die Drucksache vertretbar sei, da die Zahl der Wohnungen, die aus der Vermittlung herausfalle, gering sei. Neubau könne für die Zukunft die einzige Lösung sein.

Frau Dormann wies darauf hin, dass es in Hannover bei 19.300 Wohnungen ein Belegrecht gebe, das seien ca. 6,6 % des Wohnungsbestandes. Mit den Wohnungsbauunternehmen sei die Verwaltung im Gespräch wegen weiterer Belegrechte. Bei den großen Vermietern gebe es eine Bereitschaft hierfür.

Frau Stadtmüller sagte, der Seniorenbeirat befürchte, dass die Maßnahmen zulasten der Ärmsten gingen. Deren Zahl nehme immer mehr zu, was sich auch daran ablesen lasse, dass die Anfragen beim Seniorenbeirat nach einer Vermittlung preisgünstigen Wohnraumes stark angestiegen sei. Auch eine Umfrage unter den Delegierten habe diesen Eindruck bestätigt. Sie befürchte, dass der Verzicht auf die Nutzung des Belegrechtes eine ganze Gruppe von Menschen vom Zugang zum Wohnungsmarkt ausschließe. Bei der Wasserstadt Limmer gehe schon vor Baubeginn die Quote der Belegrechte vorgesehenen Wohnungen immer weiter herunter und sehe nicht einmal 25 – 30 %, wie in anderen Städten, vor. Der Seniorenbeirat appelliere daher dringend an die Ratsversammlung, nicht die Einflussmöglichkeiten aus der Hand zu geben, damit es in Hannover nicht zu einer Situation wie in Dresden komme.

Frau Dormann erläuterte, dem pragmatischen Vorschlag von **Ratsfrau Barth**, bei der Versorgung von Menschen mit Wohnraum nicht an starren Wohnungsgrößen festzuhalten, könne die Verwaltung nicht folgen, da es sich um gesetzliche Vorgaben handele. Zwar gebe es einen Spielraum von 10 %, darüber hinaus sei ein Abweichen nicht zulässig.

Herr Laske bat um Auskunft, wie hoch die Aufwendungen für den Ankauf neuer Belegrechte seien und wie viele Belegrechtswohnungen, prozentual oder als absolute Zahl, notwendig seien, erwiderte **Frau Dormann**, die Anzahl und Größe der benötigten Wohnungen richte sich immer nach der Haushaltsgröße. Zum finanziellen Aufwand könne sie selbst nichts sagen, da dies von einem anderen Sachgebiet bearbeitet werde. Gerne könne eine Antwort hierzu zum Protokoll nachgereicht werden.

(Antwort der Verwaltung:

Mit der seit Jahren wachsenden Bevölkerung bei in den vergangenen Jahren quasi ausbleibendem Wohnungsneubau wächst auch die Enge auf dem Wohnungsmarkt der Landeshauptstadt Hannover, die sich insbesondere bei kleinen und großen Wohnungen im preiswerten Segment zeigt. In der Hannoverschen Wohnungsbauoffensive 2016 wurde vereinbart, dass bis 2020 jährlich durchschnittlich 1.000 Wohnungen neugebaut werden. Davon sollen mindestens 25 Prozent gefördert werden und damit eher preiswerter Wohnraum sein.

Als eine weitere Reaktion aus dem Wohnkonzept 2025 wurde 2013 das kommunale Wohnraumförderprogramm aufgelegt, das bis 2020 weitergeführt wird. 2015 wurde es um jährlich 1,25 Mio. € auf ein investives Volumen von jährlich 4 Mio. € vom Haushaltsjahr 2016 an aufgestockt, um dem wachsenden Bedarf nach preiswertem Wohnraum entsprechen zu können. Jährlich können aus dem Programm bis zu 200 Wohnungen über Baukostenzuschüsse gefördert werden. Ein Teil davon steht dann als Belegrechte zur Verfügung.

Derzeit übt die Stadt bei ca. 19.300 Wohnungen Belegrechte aus. Ziel ist es, diese Größenordnung mindestens zu erhalten. Mit der Hannoverschen Wohnungsbauoffensive 2016 wurde daher außerdem vereinbart, 2.000

Belegrechte bis 2020 zu schaffen - sowohl durch Neubau als auch im Bestand. Die LHH versucht, die Laufzeiten von Aufwendungszuschüssen für geeignete Belegrechtswohnungen zu verlängern, mit den Unternehmen am hannoverschen Wohnungsmarkt bestehende Kooperationsverträge zu verlängern und neue Belegrechtsvereinbarungen abzuschließen.

Im investiven Haushalt sind für Baukostenzuschüsse insgesamt 25,25 Mio. EUR bis zum Jahr 2020 eingeplant. Hinzu kommen derzeit jährlich etwa 4,5 Mio. EUR im konsumtiven Teil für Aufwendungszuschüsse.)

Ratsherr Nicholls meinte, das Thema der Altersarmut auch in Zusammenhang mit verfügbar bezahlbarem Wohnraum werde selbstverständlich eine der wesentlichen Herausforderungen der Zukunft sein. Dennoch bestehe kein Zusammenhang zum Thema Gebietsfreistellungen und Belegrechtsverzicht. Die Verwaltung gebe dem gesamten Komplex nichts aus der Hand. Vielmehr werde aus sachlichen Erwägungen heraus angestrebt, eine sozial ausgewogene Mischung der Nachbarschaften zu ermöglichen. Dies sei insbesondere auch von älteren Menschen immer wieder als ausschlaggebend für die Wahl eines Wohnumfeldes genannt worden. Seine Fraktion lege großen Wert darauf, dass sozialer Wohnraum über das gesamte Stadtgebiet verteilt sei.

Ratsherr Förste sagte, auch wenn die Antworten schlüssig und logisch vorgetragen seien, konnten sie ihn dennoch nicht richtig überzeugen, so dass er gegen den Antrag stimmen werde. Die Stadt habe mit der Ausübung der Belegrechte einen direkten Einfluss darauf, wer in die Wohnungen ziehe. Belegrechte für kleinere Wohnungen müssten zugekauft, die für die anderen Wohnungen aber nicht aufgegeben werden.

Herr Fahlbusch wies darauf hin, dass mit der Ballung von Menschen in belasteten Lebenssituationen eine Fülle von Problemen entstehe, die es bei einer gleichmäßigeren Verteilung über das Stadtgebiet so nicht gäbe. Ein besonderes Augenmerk gelte Alleinerziehenden mit ihren Kindern. Die Wohnfähigkeit vieler Menschen habe als Folge wirtschaftlicher Probleme, die soziale Kompetenzen einschränke, abgenommen.

Abschließend appellierte **Ratsherr Förste** daran, das Wohngeld zu erhöhen, damit dies den Beziehern die Möglichkeit eröffne, auch in Wohngebiete mit etwas höheren Mieten zu ziehen. Auch auf diese Weise könne eine Entflechtung erreicht werden.

Formal behandelt

TOP 8.

Sanierungsziele für das Gebiet Soziale Stadt Mühlenberg (Drucks. Nr. 0972/2016)

Zur Nachfrage von **Ratsfrau Barth**, was mit „...Vermeidung von Gewerbe und Dienstleistungen, die der Förderung, Bildung Qualifizierung von Kindern und Jugendlichen entgegenstehen“ (Seite 2 der Drucksache, 2. Spiegelstrich) gemeint sei, erläuterte **Frau Teschner**, gerade in älteren Einkaufspassagen aus den 1970-er Jahren gäbe es einen „Run“ auf Objekte, um dort Spielhallen, Tippläden und andere gewerbliche Glücksspiele zu etablieren.

Einstimmig

TOP 9.

Neugestaltung der Außenanlagen im Margot-Engelke-Zentrum zu einem Sinnes- und Demenzgarten (Drucks. Nr. 1332/2016 mit 2 Anlagen)

Frau Wortmann erläuterte, weder das Margot-Engelke-Zentrum noch der neu zu gestaltende Garten seien geschlossene Bereiche. Zwar seien der Großteil der Bewohner des Pflegebereiches sowie einige Nutzer des Betreuten Wohnens demenziell verändert, jedoch nutzten auch von Ehrenamtlichen betreute ambulante Betreuungsgruppen die Einrichtung. Demenz sei, besonders am Beginn der Veränderung, schwer abzugrenzen von bloßer Vergesslichkeit, die Übergänge sind fließend. Der Garten könne und solle von Allen genutzt werden. Für diejenigen, die aufgrund körperlicher Einschränkungen nicht in der Lage seien, den Garten allein zu nutzen, gebe es auf jeden Fall eine Begleitung. Bei ausschließlich an Demenz Erkrankten hänge die Notwendigkeit der Begleitung von der Schwere der Demenz ab. Die ambulanten Gruppen böten eine 1:1 Begleitung an, so dass immer jemand zur Verfügung stehe, um Bewohner in den Garten zu begleiten. Bei Bewohnern, die durch ihre „Hinlauffähigkeit“ sehr gefährdet seien, mehrfach die Geibelstraße überquert hätten und zurück gebracht werden müssten, werde über eine geschlossene Unterbringung, die allerdings nicht im Margot-Engelke-Zentrum möglich sei, nachgedacht werden müssen. Die Bewohner des Margot-Engelke-Zentrums seien noch in der Lage, sich allein oder in Begleitung auf dem Gelände zu bewegen.

Für den Garten selbst seien Handläufe aus unterschiedlichen Materialien in diversen Formen für die taktile Wahrnehmung geplant. Es werde u.a. ein Klangspiel, eine Wassersäule und Beerensträucher geben. Die Cafeteria des Hauses werde bereits jetzt in großem Maße von Besuchern des Hauses genutzt. In Zukunft stehe für alle auch der Gartenbereich u.a. mit der großen Terrasse und direktem Zugang zur Geibelstraße zur Verfügung.

Ratsherr Engelke hob hervor, ihm sei keine Einrichtung bekannt, die auch von den Anwohnern derart intensiv genutzt und offenbar gern in Anspruch genommen werde. Mit der Neugestaltung des Gartens werde eine enorme Aufwertung verbunden sein. Positiv hervorheben wolle er auch, dass die Arbeiten vom Ausbildungsbetrieb Garten- und Landschaftsbau des Fachbereiches Umwelt und Stadtgrün durchgeführt werden sollen. Für die Auszubildenden sei dies eine ganz besondere, nicht alltägliche Aufgabe.

Zur Frage von **Herrn Laske** zur Finanzierung und Ausstattung der Margot-Engelke-Stiftung erläuterte **Herr Strotmann**, diese umfasse 2 Komponenten. Einerseits handele es sich um Stammittel, die für Investitionen verwendet werden dürften und damit die Stiftungsmittel aufzehrten. Aus diesen Mitteln sei z.B. das Kompetenzzentrum Demenz des Heinemannhofes gebaut sowie das Margot-Engelke-Zentrum umgebaut worden. Darüber hinaus gab es einen Betrag in Höhe von 500.000 €, der für Erträge genutzt werde. Er gehe davon aus, dass die genannten 100.000 € nicht aus den Erträgen stammten.

Einstimmig

TOP 10.

Bericht der Dezernentin

Stadträtin Beckedorf sagte, aus ihrer Sicht gebe es keine Punkte, zu denen Berichte vorliegen habe.

Ratsfrau Langensiepen machte auf einen Artikel in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung aufmerksam, nach dem ein Flüchtling den Klageweg beschreite, weil die Kosten für eine Psychotherapie nicht übernommen würden. Sie bitte um Auskunft, wie das grundsätzliche Verfahren sei, ob konkrete Zahlen dazu genannt werden könnten, wie viele Personen es betreffe und ob ggf. eine Kooperation mit dem Netzwerk für Flüchtlinge oder ähnlichen Vereinen getroffen werden könne.

Frau Ruhrort antwortete, sicher gebe es viele Flüchtlinge, die psychisch erkrankt seien oder unter Traumaerkrankungen litten. Dies trete nicht unbedingt in den ersten Wochen des Ankommens zutage, sondern scheine erst nach einiger Zeit offenkundig zu werden. Möglicherweise bemerkten es die jeweiligen Betreuer auch erst jetzt verstärkt.

Das Problem sei vorhanden, ohne dass genau benannt werden könne, wie groß es tatsächlich sei. In der Tat könne es Probleme bei der Kostenübernahme geben. Im Asylbewerberleistungsgesetz werde der eingeschränkte Krankenhilfeanspruch geregelt; er gelte nur für Schmerzzustände und Unabweisbares. Bei der Beurteilung der Unabweisbarkeit habe es Probleme gegeben, da sich eine Psychotherapie in der Regel über einen langen Zeitraum von einem bis zu mehreren Jahren erstrecke. In Zusammenarbeit mit der Region Hannover seien Regularien für das Verfahren erarbeitet worden. In einem Rundschreiben der Region Hannover wurde festgelegt, dass eine Psychotherapie von einem entsprechenden Facharzt zu beantragen ist. Danach ist, nach bisherigem Stand, das Gesundheitsamt, nach neuesten Erkenntnissen der Sozialpsychiatrische Dienst der Region Hannover einzuschalten. Kein traumatisierter Flüchtling, der behandlungsbedürftig sei, bleibe unversorgt. Nach dem Rundschreiben seien das Erstgespräch sowie 5 sog. probatorische Sitzungen relativ unproblematisch zu bewilligen. Hiervon unberührt seien die Probleme, die auftreten könnten, überhaupt einen Behandler zu finden.

Bei einem akuten Zustand könnten die Menschen bei Bedarf stationär behandelt werden, auch dies stelle kein Problem dar. In der Tat gebe es Probleme, wenn eine Psychotherapie von 25 – 50 Stunden begehrt werde. Diese werde im Hinblick auf den aufenthaltsrechtlichen Status in der Regel abgelehnt. Aus medizinischer Sicht müssten Menschen, die sich einer derart langen Therapie unterzögen, in einem relativ stabilen Rahmen leben. In den medizinischen Begründungen werde davon ausgegangen, dass Menschen, die sich noch im Asylverfahren befänden, noch zu viel Unruhe in ihrem Leben hätten. Eine Beschäftigung mit den Traumaerfahrungen könne Dinge lösen, für die aus medizinischer Sicht noch nicht der richtige Zeitpunkt gekommen sei. Die Anträge würden ausschließlich aus medizinischen Gründen abgelehnt, denen das ärztliche Gutachten des Gesundheitsamtes (bisher) bzw. Sozialpsychiatrischen Dienstes (künftig) zugrunde liege.

In dem in der Zeitung geschilderten Einzelfall befinde sich der Kläger noch in einem völlig ungesicherten Aufenthaltsstatus; die Anhörung zum Asylverfahren habe noch nicht stattgefunden. Entsprechend sei die Ablehnung begründet worden. Aufgrund des eingelegten Widerspruches sei der Sachverhalt noch einmal mit Hilfe eines ärztlichen Gutachtens überprüft worden, das zum gleichen Ergebnis gelangt sei. Nach der ärztlichen Bestätigung des Hausarztes liege kein akuter Behandlungsbedarf vor, so dass die Verwaltung gehalten war, die beantragte Psychotherapie zu dem gewünschten Zeitpunkt abzulehnen. Zum laufenden Klageverfahren werde keine weitere Äußerung erfolgen.

Die Verwaltung stehe zur Verfahrensweise insgesamt in ständigem Gespräch mit der Region Hannover und den Behandlungsstätten, da es rund um das Thema noch viele

offene Fragen gebe.

Ratsfrau Klingenburg-Pülm schloss die Sitzung.

(Beckedorf)
Stadträtin

(Hanebeck)
für das Protokoll

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Angelegenheiten des
Geschäftsbereiches des Oberbürgermeisters
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Gleichstellungsausschuss
In den Ausschuss für Integration, Europa und
Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)
In den Sozialausschuss
In den Organisations- und Personalausschuss
In den Jugendhilfeausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An die Stadtbezirksräte 01 - 13 (zur Kenntnis)

Nr. 1003/2016
Anzahl der Anlagen 1
Zu TOP

Verwaltungsvorschrift für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden

Antrag,

die als Anlage beigefügte *Verwaltungsvorschrift für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden* zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die meisten Regelungen der als Anlage beigefügten *Verwaltungsvorschrift für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden* betreffen Männer und Frauen gleichermaßen. Mit der Regelung unter Ziffer 5 soll der besonderen Schutzbedürftigkeit von Frauen, Kindern und Menschen, die zur Gruppe der LSBTTIQ (lesbisch, schwul, bisexuell, transgender, transsexuell, intersexuell und queer) gehören, Rechnung getragen werden.

Kostentabelle

Es entstehen keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover bestimmte Rahmenbedingungen festgelegt (Drucksache Nrn. 1583/2011 N1, 2781/2012, 0026/2013). Der Rat hat insbesondere beschlossen, dass für die Unterbringung drei Formen in Betracht kommen: die Unterbringung in Wohnungen, die Unterbringung in Wohnprojekten und letztlich die Unterbringung in Wohnheimen.

In den letzten Monaten hat sich gezeigt, dass aufgrund der hohen Zahl von Flüchtlingen eine vierte Kategorie der Unterbringung unumgänglich ist: die Unterbringung in Notunterkünften.

Mit der vorliegenden Drucksache wird dem Rat eine Verwaltungsvorschrift vorgelegt, mit der die Standards der bisherigen Unterkunfts-kategorien zusammengefasst und Standards für Notunterkünfte festgelegt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1 Unterkunftsarten

Die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden erfolgt in:

- 1.1 *Räumlichkeiten, die für eine selbständige Haushaltsführung bestimmt sind (Wohnungen),*
- 1.2 *Räumlichkeiten, die für eine selbständige Haushaltsführung in Form einer Wohngemeinschaft bestimmt sind (Wohnprojekte),*
- 1.3 *Räumlichkeiten, die für eine betreute Unterbringungsgemeinschaft bestimmt sind (Wohnheime),*
- 1.4 *Räumlichkeiten, die anstelle der in den Ziffern 1.1 bis 1.3 genannten Einrichtungen kurzfristig für eine gemeinschaftliche Unterbringung genutzt werden (Notunterkünfte).*

Unter Ziffer 1 der *Verwaltungsvorschrift für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden* werden die Unterkunfts-kategorien definiert. Neu ist die Kategorie Notunterkünfte. In dieser Einrichtungsform sind nach derzeitigem Stand (27.04.2016) fast die Hälfte aller Flüchtlinge und Asylbegehrenden untergebracht:

Flüchtlingsunterbringung

4.478 Personen (Stand: 27.04.2016)

Wohnungen	Wohnprojekte	Wohnheime	Notunterkünfte
525 Personen	234 Personen	1.660 Personen	2.059 Personen

2 Unterbringungsstandards

- 2.1 *Unterbringungseinrichtungen im Sinne von Ziffer 1 müssen so beschaffen und ausgestattet sein, dass den Wohn-, Lebens- und Schutzbedürfnissen der Nutzenden in angemessener Weise Rechnung getragen wird.*
- 2.2 *Die Unterbringung in Wohnungen (Ziffer 1.1) und Wohnprojekten (Ziffer 1.2) hat Vorrang, wenn Nutzende die persönlichen Voraussetzungen für eine selbständige Haushaltsführung erfüllen.*
- 2.3 *In Wohnprojekten (Ziffer 1.2) sollen nicht mehr als 100 Personen, in Wohnheimen (Ziffer 1.3) nicht mehr als 150 Personen untergebracht werden. Bei der Standortauswahl ist auf die Belange des Stadtbezirkes und das sozialräumliche Umfeld Rücksicht zu nehmen.*
- 2.4 *Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften gemäß Ziffer 1.3 und Ziffer 1.4 soll in der Regel nicht länger als 12 Monate dauern, sofern es individuell und rechtlich möglich ist.*
- 2.5 *Der einer Person zur Verfügung stehende individuelle Wohnraum darf grundsätzlich eine Größe von 10 qm nicht unterschreiten.*

Ziffer 2 der Verwaltungsvorschrift definiert die Unterbringungsstandards. Als allgemeiner Grundsatz ist den Einzelregelungen vorangestellt, dass bei jeder Unterbringungseinrichtung den Wohn-, Lebens- und Schutzbedürfnissen der unterzubringenden Personen in angemessener Weise Rechnung zu tragen ist (Ziffer 2.1). Um dieser Vorgabe zu entsprechen, wird zusätzliches Personal benötigt.

In Ziffer 2.2 wird festgelegt, dass die Unterbringung in Wohnungen und Wohnprojekten Vorrang beansprucht, wenn Flüchtlinge oder Asylbewerbende zu einer selbständigen Lebensführung in der Lage sind. Diese Rangfolge beruht auf der Erwägung, dass bei der Unterbringung den individuellen Bedürfnissen der Flüchtlinge und Asylbegehrenden Rechnung getragen werden muss. Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften gewährleistet aufgrund der Vielzahl von Beratungs- und Betreuungsangeboten, dass Flüchtlinge und Asylbegehrende Orientierung finden und den Umgang in dem neuen Umfeld erlernen. Diese Form der Unterbringung ist deshalb regelmäßig für die Erstaufnahme in der Landeshauptstadt besonders geeignet. Ein Wechsel in Wohnungen und Wohnprojekte soll stattfinden, sobald die Flüchtlinge und Asylbegehrenden genügend Erfahrungen und Kenntnisse für eine selbständige Lebensführung gesammelt haben und nur noch ein geringeres Maß an Betreuung benötigen.

Der Rat hatte ursprünglich für Wohnprojekte und Wohnheime eine Belegungsobergrenze von 50 Personen festgelegt. Diese Grenze wurde angesichts der hohen Zuweisungszahlen in den vergangenen Monaten durch Einzelbeschlüsse erweitert. Unter Ziffer 2.3 Satz 1 wird für Wohnprojekte eine neue Belegungsobergrenze von 100 Personen, für Wohnheime von 150 Personen festgelegt. Diese Zahlen sind als Höchstzahlen zu verstehen. Sollte es die Situation zulassen, sind nach wie vor geringere Belegungen zu planen. Satz 2 schreibt vor, dass bei der Standortauswahl für eine Gemeinschaftsunterkunft die Situation im Stadtbezirk allgemein sowie das konkrete sozialräumliche Umfeld besondere Beachtung beanspruchen. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass Gemeinschaftsunterkünfte so im Stadtgebiet verteilt werden, dass möglichst gute Voraussetzungen für eine Integration bestehen. Bei der Beurteilung, ob ein Standort unter Zugrundelegung dieser Kriterien geeignet ist, kommt der Stellungnahme des Stadtbezirksrates besondere Bedeutung zu.

Ziffer 2.4 benennt eine zeitliche Obergrenze für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften. Der vom Rat für Wohnheime beschlossene Zeitraum von maximal zwölf Monaten soll gleichermaßen auch für Notunterkünfte Anwendung finden. In der Praxis ist allerdings bei Notunterkünften noch mehr darauf hinzuwirken, dass dieser Zeitraum nicht ausgeschöpft wird.

Ziffer 2.5 definiert eine Mindestgröße des Wohnraums, der Flüchtlingen und Asylbegehrenden zur Verfügung gestellt wird. Für Notunterkünfte gilt eine abweichende Sonderregelung (Ziffer 3.2).

3 Notunterkünfte

- 3.1 *In Notunterkünften gemäß Ziffer 1.4 dürfen bis zu 800 Personen untergebracht werden, wenn eine Unterbringung auf andere Weise nicht zu gewährleisten ist.*
- 3.2 *Abweichend von Ziffer 2.4 Satz 2 gilt bei der Unterbringung in einer Notunterkunft grundsätzlich eine Mindestgröße von 6 qm Wohnraum pro Person.*
- 3.3 *Als Notunterkünfte kommen nicht in Betracht:*
- *bauliche Anlagen, die keinen ausreichenden Schutz vor Witterung bieten (z.B. Zelte),*
 - *bauliche Anlagen, die für andere öffentliche Zwecke benötigt werden.*

Ziffer 3 beschreibt die Standards für Notunterkünfte. Wie aus Ziffer 1.4 hervorgeht, handelt es sich bei Notunterkünften um Räumlichkeiten, die nicht in allen Punkten den Standards gemäß Ziffer 2 entsprechen und dennoch vorübergehend für die Unterbringung genutzt werden, weil andere Unterbringungsmöglichkeiten nicht bestehen.

Unter Ziffer 3.1 wird festgelegt, dass in einer Notunterkunft bis zu 800 Personen untergebracht werden können. Diese Zahl ergibt sich aus den bisherigen Erfahrungen. Noch größere Unterkünfte gefährden nach Auffassung der Verwaltung ein geordnetes Zusammenleben; sie finden weder bei den Bewohnerinnen und Bewohnern noch bei den Nachbarinnen und Nachbarn im Stadtbezirk Akzeptanz. Wie weit der Belegungsrahmen ausgeschöpft wird, hängt von der Lage und der Art der jeweiligen Immobilie ab. Gebäude, die – wie beispielsweise das Oststadtkrankenhaus – für einen längeren Aufenthalt von Menschen geeignet und bestimmt sind, lassen in der Regel eine höhere Belegung zu als die Unterbringung in hallenartigen Gebäuden, die eigentlich anderen Zwecken dienen und zum Bewohnen erst hergerichtet werden müssen.

Ziffer 3.2 legt fest, dass bei Notunterkünften von der Standardwohnraumgröße (mindestens 10 qm pro Person) abgewichen werden darf, mindestens aber 6 qm zur Verfügung stehen müssen.

Gemäß Ziffer 3.3 ist es ausgeschlossen, dass bauliche Anlagen, die nicht ausreichend Schutz vor Witterungseinflüssen bieten, als Notunterkunft Verwendung finden. Gemeint sind damit in erster Linie Zelte, die nach Einschätzung der Verwaltung – insbesondere in den Wintermonaten – keine geeignete Unterbringungsform sind. Ausgeschlossen sind ferner Gebäude, die für andere öffentliche Zwecke benötigt werden. Dies ergibt sich aus den Erfahrungen, die mit der Unterbringung in Turnhallen gemacht wurden. Turnhallen sind als Notunterkünfte zwar baulich geeignet, jedoch führen die Einschränkungen beim Schul- und Vereinssport zu erheblichen Akzeptanzproblemen in der Bevölkerung.

4 Soziale Beratung und Betreuung

- 4.1 *Bei Wohnprojekten (Ziffer 1.2) und Wohnheimen (Ziffer 1.3) ist zu gewährleisten, dass die Nutzenden in den Einrichtungen durch staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter beraten und betreut werden. Bei Wohnprojekten (Ziffer 1.2) beträgt der Betreuungsschlüssel 1 : 60, bei Wohnheimen (Ziffer 1.3) und Notunterkünften (Ziffer 1.4) 1 : 33,3.*
- 4.2 *In Abhängigkeit von der Größe der jeweiligen Einrichtung, ihrer Ausstattung, der Belegung und des sozialräumlichen Umfeldes sind bei Notunterkünften (Ziffer 1.4) ergänzende Angebote zur sozialen Beratung und Betreuung zu schaffen. Für diese Angebote kommen*

neben staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern auch Personen in Betracht, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung sozialarbeiterische Tätigkeiten unterstützen und ergänzen können.

Unter Ziffer 4.1 fasst die Verwaltungsvorschrift die bereits bestehenden Regeln zur sozialen Beratung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden zusammen. Eine Neuregelung für Notunterkünfte findet sich unter Ziffer 4.2. Diese Regelung hat folgenden Hintergrund:

Im Zusammenhang mit der Einrichtung der ersten großen Notunterkunft (Oststadt Krankenhaus) wurde deutlich, dass die bisherigen Standards zur sozialen Beratung und Betreuung ausgeweitet werden müssen, um der besonderen Situation Rechnung zu tragen. Es wurde deshalb ein städtisches Integrationsmanagement als spezialisierte Form der Sozialarbeit eingerichtet, das die durch die Betreiber der Einrichtung vorzuhaltenden Sozialbetreuung ergänzt und erweitert. Durch das städtische Integrationsmanagement wird die Einbindung und Integration der Flüchtlinge und Asylbegehrenden in das nachbarschaftliche Umfeld und die stärkere Teilhabe am selbständigen Leben gefördert. Ziel dabei ist insbesondere, die Unterbringungssituation möglichst frühzeitig zu beenden und die Integrationschancen zu erhöhen.

Durch das Integrationsmanagement werden folgende Schwerpunktaufgaben wahrgenommen:

- Arbeit – Beschäftigung - Bildung
- Auszugsmanagement
- Koordinierungs- und Schnittstellenfunktion (z.B. Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen, Vereinen und Verbänden sowie Organisationseinheiten der Stadtverwaltung)

Darüber hinaus wurden innerhalb des Integrationsmanagements unterschiedliche Kompetenzteams ausgebildet, die sich mit speziellen Fragestellungen wie z.B. Sucht, Gewalt und Traumaerfahrung befassen.

Auf der Grundlage der nunmehr zwölfmonatigen Erfahrung schlägt die Verwaltung vor, dass grundsätzlich alle städtischen Notunterkünfte nach Bedarf unterstützt werden. Der Arbeits- und Zeitaufwand in den einzelnen Unterkünften ist abhängig von den Problemlagen und Anforderungen der Bewohnerinnen und Bewohner. Je nach Art der Notunterkunft wird festgelegt, ob die Unterkunft ein örtlich ansässiges Team des Integrationsmanagements erhält oder ob die Betreuung durch ein mobiles Team erfolgt. Die mobilen Teams werden bei Bedarf auch in anderen großen Gemeinschaftsunterkünften eingesetzt.

Derzeit beschäftigt das Integrationsmanagement ausschließlich staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Die Erfahrungen der Praxis zeigen allerdings, dass für einige der Arbeitsschwerpunkte und Sonderaufgaben auch andere Qualifikationen geeignet sind, die die sozialarbeiterischen Tätigkeiten unterstützen und ergänzen können. Dies können insbesondere Tätigkeiten sein, die den Flüchtlingen und Asylbegehrenden bei der Tagesstrukturierung und Alltagsbewältigung helfen.

5 Besondere Schutzvorkehrungen

Bei der Belegung einer Einrichtung, ihrer baulichen Gestaltung und ihrem Betrieb ist zu beachten, dass bestimmte Nutzergruppen (insbesondere Frauen und Kinder) besonderen

Schutz vor Misshandlung und Gewalt beanspruchen.

Unter den Flüchtlingen gibt es besonders schutzbedürftige Personengruppen, insbesondere alleinreisende oder schwangere Frauen, Kinder sowie Menschen, die zur Gruppe der LSBTTIQ gehören. Ziffer 5 der Verwaltungsvorschrift schreibt vor, dass diese besondere Schutzbedürftigkeit bei der Belegung, der baulichen Gestaltung und dem Betrieb zu beachten ist:

- Der besonderen Schutzbedürftigkeit bestimmter Personengruppen kann bereits bei der Belegung einer Unterkunft Rechnung getragen werden, indem eine separate Unterbringung erfolgt. Dies geschieht in der Praxis dadurch, dass einzelne Unterkünfte oder zumindest Gebäudeteile ausschließlich für die Unterbringung schutzwürdiger Personen Verwendung finden.
- In den Fällen, in denen eine separate Unterbringung nicht möglich ist, kann Schutz durch bauliche Maßnahmen bewirkt werden. Bei Notunterkünften, die in Hallen eingerichtet werden, teilt die Verwaltung die Gesamtfläche in Parzellen auf. In jeder Parzelle werden vier Zelte aufgebaut, in denen insgesamt etwa 30 Personen untergebracht werden. Bei diesem Parzellenkonzept können Schutzbedürftige innerhalb einer Halle separiert werden. Sie bekommen zumindest ansatzweise eine Privatsphäre und den Schutz in der Kleingruppe.

Bei der baulichen Gestaltung von Gemeinschaftsunterkünften sind daneben noch weitere Punkte zu beachten. So ist beispielsweise der Zugang zu den Sanitäranlagen ausreichend zu beleuchten. Toiletten müssen abschließbar und nicht einsehbar sein. Duschbereiche sind nach Geschlechtern zu trennen. Es muss Rückzugsräume für Frauen und für Familien mit Spielangeboten für Kinder geben.

- Beim Betrieb der Unterkunft (auch bei der Auswahl und Beauftragung des Betreibers) ist darauf zu achten, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Formen und die Auswirkungen von Misshandlungen und sexueller Gewalt informiert werden. Die Hilfs- und Unterstützungsangebote müssen bekannt gemacht werden. Eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner, die oder der Hilfe und Unterstützung anbieten oder vermitteln kann, muss zur Verfügung stehen. Für Personal, das regelmäßig Umgang mit Minderjährigen hat, ist die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen erforderlich. Es sind Regelungen zu treffen, was im Fall einer akuten Gewaltanwendung zu veranlassen ist.

Insgesamt orientiert sich die Verwaltung an dem *Konzept des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) und des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) für den Kinderschutz und Gewaltschutz für Frauen in Aufnahmeeinrichtungen des Landes für Flüchtlinge und Asylbegehrende* :

http://www.ms.niedersachsen.de/download/103368/Konzept_fuer_den_Schutz_von_Frauen_und_Kindern_in_den_Aufnahmeeinrichtungen.pdf

6. Kosten

Die Kosten der Unterbringung einschließlich der Nebenkosten (ohne Betriebsführungs- und Betreuungskosten) dürfen pro Person und Jahr einen Betrag von 5.100,00 € nicht übersteigen.

Die Landeshauptstadt hat in den vergangenen Monaten zahlreiche Immobilien erworben und angemietet, um sie als Flüchtlingsunterkünfte herzurichten. Bei einigen Vertragsverhandlungen hat sich gezeigt, dass die Eigentümer der Immobilien die Flüchtlingssituation zum Anlass nehmen, um überzogene Forderungen zu stellen.

Angesichts dieser Lage hat die Verwaltung einen Höchstbetrag für die jährlichen Unterbringungskosten einschließlich Nebenkosten festgelegt. Dieser Betrag, der sich an den angemessenen Unterkunftskosten im Sinne von § 22 Abs. 1 SGB II orientiert, hat eine Höhe von 5.100,00 € pro Person.

Wird dieser Betrag überschritten, lehnt die Verwaltung ein Vermietungs- oder Verkaufsangebot ab. Unterhalb der Höchstgrenze ist für jeden Einzelfall zu prüfen, ob das Angebot angemessen ist.

7. Ausnahmen

Wesentliche Ausnahmen von dieser Verwaltungsvorschrift bedürfen der Zustimmung des Rates.

Die Landeshauptstadt vertritt im Verhältnis zur Landesverwaltung die Auffassung, dass die Notunterbringung von Flüchtlingen in den niedersächsischen Kommunen einer landesweiten Steuerung bedarf, die sich an den Möglichkeiten der einzelnen Kommunen orientiert. Ist eine Kommune nicht in der Lage, kurzfristig eine angemessene Notunterkunft herzurichten, sollte geprüft werden, ob das Land die Zuweisung aufschieben kann oder zunächst andere Kommunen in Anspruch nimmt, die über geeignete Aufnahmeeinrichtungen verfügen. Bei diesem Ansatz geht es nicht darum, die Zuweisungsquote in Frage zu stellen, sondern den Zuweisungszeitpunkt so zu koordinieren, dass er den Möglichkeiten und Planungen der einzelnen Kommunen gerecht wird.

Die Praxis in den vergangenen Monaten hat gezeigt, dass eine solche Zuweisungssteuerung funktionieren kann. Die Landesverwaltung hat der Landeshauptstadt nur dann Flüchtlinge zugewiesen, wenn eine angemessene Unterbringung gewährleistet war.

Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass eine Situation eintritt, in der die dargestellte Steuerung der Notunterbringung nicht möglich ist. Für den Fall, dass dann die Standards der vorliegenden Verwaltungsvorschrift nicht eingehalten werden können, bleibt dem Rat die Entscheidung über das Vorgehen vorbehalten.

Die *Verwaltungsvorschrift für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden* betrifft nicht unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die ausschließlich auf der Grundlage der Vorschriften des Nds. Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie-Landesjugendamt- in betreuten Wohnformen nach §§ 45 ff SGB VIII untergebracht und versorgt werden.

Über den Sachstand und die Perspektiven der Flüchtlingsaufnahme in der Landeshauptstadt Hannover wird eine gesonderte Drucksache vorgelegt.

OB
Hannover / 03.05.2016

Verwaltungsvorschrift

für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden

1 Unterkunftsarten

Die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden erfolgt in:

- 1.1 Räumlichkeiten, die für eine selbständige Haushaltsführung bestimmt sind (Wohnungen),
- 1.2 Räumlichkeiten, die für eine selbständige Haushaltsführung in Form einer Wohngemeinschaft bestimmt sind (Wohnprojekte),
- 1.3 Räumlichkeiten, die für eine betreute Unterbringungsgemeinschaft bestimmt sind (Wohnheime),
- 1.4 Räumlichkeiten, die anstelle der in den Ziffern 1.1 bis 1.3 genannten Einrichtungen kurzfristig für eine gemeinschaftliche Unterbringung genutzt werden (Notunterkünfte).

2 Unterbringungsstandards

- 2.1 Unterbringungseinrichtungen im Sinne von Ziffer 1 müssen so beschaffen und ausgestattet sein, dass den Wohn-, Lebens- und Schutzbedürfnissen der Nutzenden in angemessener Weise Rechnung getragen wird.
- 2.2 Die Unterbringung in Wohnungen (Ziffer 1.1) und Wohnprojekten (Ziffer 1.2) hat Vorrang, wenn Nutzende die persönlichen Voraussetzungen für eine selbständige Haushaltsführung erfüllen.
- 2.3 In Wohnprojekten (Ziffer 1.2) sollen nicht mehr als 100 Personen, in Wohnheimen (Ziffer 1.3) nicht mehr als 150 Personen untergebracht werden. Bei der Standortauswahl ist auf die Belange des Stadtbezirkes und das sozialräumliche Umfeld Rücksicht zu nehmen.
- 2.4 Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften gemäß Ziffer 1.3 und Ziffer 1.4 soll in der Regel nicht länger als 12 Monate dauern, sofern es individuell und rechtlich möglich ist.
- 2.5 Der einer Person zur Verfügung stehende individuelle Wohnraum darf grundsätzlich eine Größe von 10 qm nicht unterschreiten.

3 Notunterkünfte

- 3.1 In Notunterkünften gemäß Ziffer 1.4 dürfen bis zu 800 Personen untergebracht werden, wenn eine Unterbringung auf andere Weise nicht zu gewährleisten ist.
- 3.2 Abweichend von Ziffer 2.4 Satz 2 gilt bei der Unterbringung in einer Notunterkunft grundsätzlich eine Mindestgröße von 6 qm Wohnraum pro Person.
- 3.3 Als Notunterkünfte kommen nicht in Betracht:
 - bauliche Anlagen, die keinen ausreichenden Schutz vor Witterung bieten (z.B. Zelte),
 - bauliche Anlagen, die für andere öffentliche Zwecke benötigt werden.

4 Soziale Beratung und Betreuung

- 4.1 Bei Wohnprojekten (Ziffer 1.2) und Wohnheimen (Ziffer 1.3) ist zu gewährleisten, dass die Nutzenden in den Einrichtungen durch staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter beraten und betreut werden. Bei Wohnprojekten (Ziffer 1.2) beträgt der Betreuungsschlüssel 1 : 60, bei Wohnheimen (Ziffer 1.3) und Notunterkünften (Ziffer 1.4) 1 : 33,3.
- 4.2 In Abhängigkeit von der Größe der jeweiligen Einrichtung, ihrer Ausstattung, der Belegung und des sozialräumlichen Umfeldes sind bei Notunterkünften (Ziffer 1.4) ergänzende Angebote zur sozialen Beratung und Betreuung zu schaffen. Für diese Angebote kommen neben staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern auch Personen in Betracht, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung sozialarbeiterische Tätigkeiten unterstützen und ergänzen können.

5 Besondere Schutzvorkehrungen

Bei der Belegung einer Einrichtung, ihrer baulichen Gestaltung und ihrem Betrieb ist zu beachten, dass bestimmte Nutzergruppen (insbesondere Frauen und Kinder) besonderen Schutz vor Misshandlung und Gewalt beanspruchen.

6. Kosten

Die Kosten der Unterbringung einschließlich der Nebenkosten (ohne Betriebsführungs- und Betreuungskosten) dürfen pro Person und Jahr einen Betrag von 5.100,00 € nicht übersteigen.

7. Ausnahmen

Wesentliche Ausnahmen von dieser Verwaltungsvorschrift bedürfen der Zustimmung des Rates.

CDU-Fraktion (Antrag Nr. 1464/2016)

Eingereicht am 09.06.2016 um 13:30 Uhr.

Ausschuss für Angelegenheiten des Geschäftsbereiches des Oberbürgermeisters, Stadtentwicklung und Bauausschuss, Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten, Gleichstellungsausschuss, Internationaler Ausschuss, Sozialausschuss, Organisations- und Personalausschuss, Jugendhilfeausschuss, Finanzausschuss, Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung

Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks.Nr. 1003/2016: Verwaltungsvorschrift für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbehebrenden

Antrag

Die Verwaltungsvorschrift wird um folgende Punkte ergänz und geändert:

- Die Einbindung der Stadtbezirksräte in den Prozess der Auswahl von Unterkünften im jeweiligen Stadtbezirk wird deutlich verbessert. bereits zu Beginn der Planung erfolgt eine umfassende und transparente Information.
- Die Kapazitäten in Notunterkünften werden deutlich nach unten korrigiert.
- Die Bürgerinnen und Bürger in den einzelnen Stadtbezirken werden über Einwohnerversammlungen im Vorfeld über die in den jeweiligen Stadtbezirken geplanten Unterkünfte für Flüchtlinge informiert.
- Der Standard von 6 qm zur Unterbringung von Flüchtlingen in Notunterkünften wird deutlich nach oben korrigiert.
- Für die Personengruppen allein reisender Frauen, allein reisender schwangerer Frauen und allein reisender Frauen mit minderjährigen Kindern sind Einrichtungen zu schaffen, die ausschließlich diesen Personenkreis aufnehmen.
- Bei der sozialen Beratung und Betreuung wird sichergestellt, dass das hierfür eingesetzte Personal zu 2/3 aus staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern besteht und - nach Absprache mit dem Fachamt- zu 1/3 aus Personen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung sozialarbeiterische Tätigkeiten unterstützen und ergänzen können.

Begründung

Die vorgelegte Drucksache ist nicht differenziert genug gehalten und schafft in zahlreichen Punkten Fakten, die an der Realität einer humanen Flüchtlingsunterbringung vorbeigehen. Deshalb ist eine Korrektur zu den genannten Punkte erforderlich. Um gleichzeitig eine höhere Akzeptanz in der Bevölkerung und rechtzeitige Berücksichtigung von Bedenken zu gewährleisten, ist einer Erweiterung um die oben genannten Punkte erforderlich.

Hannover / 09.06.2016

<p style="text-align: center;">Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Antrag Nr. 1417/2016)</p>

Eingereicht am 02.06.2016 um 06:51 Uhr.

Sozialausschuss, Verwaltungsausschuss

**Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Beratungsangeboten für Menschen mit Behinderungen und deren älter werdenden Angehörigen /
Generationsgerechte Quartiersentwicklung**

Antrag

zu beschließen:

Die Verwaltung wird aufgefordert,

1. eine Broschüre auch in leichter Sprache vorzulegen, die über die derzeitigen Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen und deren pflegende Angehörige informiert. Für Eltern erwachsener Kinder mit Behinderung ist es wichtig, vorausschauend planen zu können, falls sie einmal selbst Hilfe (im Alter) benötigen. Ein selbstbestimmtes Leben ihrer erwachsenden Kinder soll auch in Krisensituationen möglich sein. Ein entsprechender Entwurf soll den Gremien bis Ende des 3. Quartals 2016 vorgelegt werden.

2. Im Rahmen der Quartiersentwicklung die Bedürfnisse der in Zukunft wachsenden Zahl von selbstständig lebenden Menschen jeden Alters mit Behinderung mit einzubeziehen, um ein (weiterhin) selbstständiges Leben z.B. durch ein größeres Angebot an barrierefreiem Wohnraum, in (betreuten) Wohngemeinschaften oder anderen Wohnformen, ohne oder mit Hilfe integrierter oder mobiler Hilfsdienste zu ermöglichen. Die städtischen Wohnungsunternehmen (GbH, union boden) müssen sich auch zukünftig bei dem Ausbau beteiligen.

Begründung

Zu 1:

Durch die demographische Entwicklung wird der Unterstützungsbedarf dieser Gruppe steigen und es ist wichtig diese über Hilfs- und Betreuungsmöglichkeiten zu informieren.

Zu 2:

Die Konzeption für die generationsübergreifende Quartiersentwicklung soll auch die Gruppe der selbstständig lebenden Menschen mit Behinderung in den Blick nehmen.

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Freya Markowie
Fraktionsvorsitzende

Hannover / 02.06.2016

<p style="text-align: center;">Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Antrag Nr. 1465/2016)</p>

Eingereicht am 09.06.2016 um 14:39 Uhr.

Internationaler Ausschuss, Sozialausschuss, Verwaltungsausschuss

Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) für Flüchtlinge

Antrag

zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie eine elektronische Gesundheitskarte (eGK) für Menschen im Grundleistungsbezug des Asylbewerberleistungsgesetzes eingeführt werden kann. Die Rahmenvereinbarung des Landes Niedersachsen und das sog. Hildesheimer Modell werden dafür vorrangig geprüft und vorgestellt.

Die Ergebnisse der Prüfung sind den Gremien im vierten Quartal 2016 vorzulegen.

Begründung

Das Land Niedersachsen hat eine Rahmenvereinbarung zur Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte vorgelegt, und den Kommunen den Beitritt mit Stichtag 1. April 2016 freigestellt. Das Land verfolgt mit der Rahmenvereinbarung das Ziel, die medizinische Versorgung für Flüchtlinge zu entbürokratisieren und gleichzeitig barrierefreier zu gestalten. Bislang müssen sich erkrankte Menschen mit Aufenthaltsstatus bei der Stadt Hannover einen Behandlungsschein holen und jeden Arztbesuch und den Behandlungsumfang im Vorfeld genehmigen lassen. Das niedersächsische Gesundheitsministerium hat diesem Verfahren einen hohen Verwaltungsaufwand bescheinigt.

Nun liegt es bei den für die Finanzierung der Gesundheitsversorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern zuständigen Kommunen, der Rahmenvereinbarung beizutreten oder bei dem bisherigen Bewilligungssystem zu bleiben.

Bespiele wie das Verfahren im Landkreis Hildesheim – hier wurde direkt ein Vertrag mit der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) abgeschlossen – zeigen, dass auch andere Modelle zur Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen ermöglichen, die Gesundheitsversorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern zu reformieren und Diskriminierung und Bürokratieaufwand zu verringern.

Zu den Ergebnissen des Stadtdialogs 2030 gehört die Forderung, auf neue Anforderungen aufgrund sich verändernder Rahmenbedingungen der Stadtgesellschaft zu reagieren und bestehende Arbeitsabläufe in der Verwaltung kontinuierlich zu hinterfragen.

Die Prüfung dient dem Zweck, angesichts geringer personeller Ressourcen in der Stadtverwaltung Kosten und Nutzen bei möglicher Einführung der eGK zu ermitteln und beispieldienenden Verfahren aus anderen Kommunen gegenüber zu stellen.

Christine Kastning

Freya Markowis

Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende

Hannover / 09.06.2016

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Sozialausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung (zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat Vahrenwald-List (zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat Bothfeld-Vahrenheide (zur
Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat Buchholz-Kleefeld (zur
Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat
Kirchrode-Bemerode-Wülferode (zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat Ricklingen (zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat Linden-Limmer (zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat Ahlem-Badenstedt-Davenstedt
(zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat Nord (zur Kenntnis)
An die Kommission Sanierung Vahrenheide-Ost (zur
Kenntnis)
An die Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz
(zur Kenntnis)

Nr. 2244/2015

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

Gebietsfreistellungen/ Belegrechtsverzicht zur Stabilisierung von Gebieten mit besonders belasteten Mieterstrukturen

Antrag,

zu beschließen:

Für einen Zeitraum bis längstens 31.03.2019 wird

- 1) einer Freistellung gemäß § 11 des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes (NWofG) für die in der Drucksache genannten Gebiete mit insgesamt 1.256 Wohnungen sowie

2) dem Verzicht auf die Ausübung der städtischen Belegrechte an 1.948 Wohnungen

zugestimmt, wobei diese Maßnahmen nur bei Neuvermietung einer der betroffenen Wohnungen zum Tragen kommen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Eine Gebietsfreistellung führt dazu, dass die bisher geltenden Belegungsbindungen (Einkommens- und Wohnflächenobergrenzen) für den Freistellungszeitraum aufgehoben werden. Gleichzeitig wird für einen befristeten Zeitraum teilweise auf die Ausübung des städtischen Belegungsrechtes verzichtet.

Durch die Umsetzung der Gebietsfreistellungen beziehungsweise die vorgeschlagenen Belegrechtsverzicht sind keine relevanten geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu erwarten.

Wohnungssuchende, die ohne Unterstützung keine geeignete Wohnung finden können, haben weiterhin die Möglichkeit, über die Landeshauptstadt Hannover mit einer adäquaten Wohnung versorgt zu werden. Damit ist unter anderem auch zukünftig die vorrangige Versorgung von schwangeren Frauen und allein stehenden Elternteilen mit Kindern (in der Praxis überwiegend allein erziehenden Frauen) ohne Einschränkungen möglich.

Wohnungen, die speziell für Menschen mit einer Behinderung gefördert wurden, sind von den Gebietsfreistellungen nur zu einem sehr geringen Teil betroffen. Durch die Gebietsfreistellung wird diese spezielle Bindung nicht aufgehoben. D.h. auch wenn die Wohnung im Einzelfall tatsächlich ohne Einkommens- und Flächenbeschränkung vom Wohnungseigentümer vergeben werden könnte, ist eine Vermietung an Wohnungssuchende ohne Handicap nur möglich, wenn kein schwerbehinderter Bewerber gefunden werden kann. Gleiches gilt für die Wohnungen, die speziell für ältere Wohnungssuchende gefördert wurden.

Kostentabelle

Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnishaushalt 61

Produkt B52201: Sicherung der Wohnraumversorgung (Kostenstelle 35913000)

Wenn eine öffentlich geförderte Wohnung an einen Bewerber vermietet werden soll, der die Einkommensgrenze überschreitet (Einzelfreistellung), ist vom Wohnungseigentümer grundsätzlich eine Ausgleichsleistung zu fordern. Dieses erfolgt in der Regel - mangels Alternativen - durch die Erhebung einer einmaligen Geldleistung, die aber - im Verhältnis zur ursprünglichen Förderung - zumindest teilweise an das Land weitergeleitet werden muss. Im Rahmen der Gebietsfreistellungen fallen jedoch keine Ausgleichsleistungen in Geld an, weil die Verträge die Eigentümer verpflichten, durch Maßnahmen zur Stabilisierung der Gebiete einen Ausgleich anderer Art zu erbringen. Diese Leistungen kommen ausschließlich den Bewohnern der betroffenen Gebiete zu gute.

Begründung des Antrages

Zur Schaffung und zur Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen in problematischen Quartieren bestanden in der Vergangenheit (bis zum 31.03.2014) in Hannover Gebietsfreistellungen für neun Gebiete, in denen die Belegungsbindungen (Einkommens- und Flächenbeschränkungen) bei 3.964 geförderten Wohnungen befristet ausgesetzt waren. Bei 3.506 Wohnungen wurde gleichzeitig befristet auf das Belegrecht verzichtet. Nach Ablauf der Befristung wurden diese Freistellungsbereiche zwischenzeitlich im Hinblick auf aktuell bestehende Belegungsbindungen, Sozialstruktur und Veränderungstendenzen überprüft.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass sich einige Quartiere positiv entwickelt haben, so dass Freistellungen und Belegrechtsverzichte in bisheriger Größe und besonders vor dem Hintergrund verringerter Belegrechtszahlen nicht mehr notwendig sind. Für andere Objekte hat sich die Gebietsfreistellung nicht als das passende Instrument zur Verbesserung der Sozialstruktur herausgestellt.

Einige Bereiche, für die sich positive Veränderungstendenzen abzeichnen, bedürfen jedoch weiterhin der Unterstützung durch flexiblere Vermietungsmöglichkeiten. Die Verwaltung hält es daher für sinnvoll und notwendig, 1.256 öffentlich-geförderte Wohnungen in drei Gebieten für einen beschränkten Zeitraum von den Belegungsbindungen bezüglich der Einkommensgrenzen und der Wohnflächenbeschränkungen erneut freizustellen. Alle Mietpreisbindungen bleiben unverändert bestehen.

Mit der Freistellung sollen die großen Belegrechtsbestände entflochten, stabilere Bewohnerstrukturen durch eine bessere soziale Durchmischung geschaffen und dadurch die Aufwertung der Quartiere weiterhin positiv beeinflusst werden. Bindungen aus anderen (neueren) Förderungen mit z. B. erhöhten Einkommensgrenzen bleiben unberührt. Keine Veränderungen ergeben sich auch in den laufenden Mietverhältnissen. Die Freistellung wirkt sich erst bei Freiwerden einer Wohnung aus, in dem der neue Mieter in dem betroffenen Gebiet keinen Wohnberechtigungsschein benötigt. Bei einer jährlichen Fluktuation von derzeit ca. 9% wären bei 1.256 freigestellten Wohnungen jährlich ca. 113 Wohnungen betroffen.

Als Ausgleich für die Freistellungen verpflichten sich die Eigentümer zu unterschiedlichen Maßnahmen zu Gunsten der Mieter und des Quartieres, z. B. besondere Mieterbetreuungen, Wohnumfeldverbesserungen, (finanzielle) Förderung von Nachbarschaftsarbeit, Bereitstellung von Gemeinschaftsräumen, Beteiligung am Quartiersmanagement.

Ergänzend soll bei 1.948 Wohnungen - ebenfalls zeitlich befristet – bei Wiedervermietung auf das städtische Belegrecht verzichtet werden, um die Wirkung der Freistellung von den Belegungsbindungen noch zu erhöhen. Bei einer Fluktuation von 9% wären hier jährlich ca. 175 Wohnungen betroffen, die aber zum Teil deckungsgleich mit den 113 freizustellenden Wohnungen sind. Bei einem Verzicht auf das Belegrecht schlägt bei einem Mieterwechsel nicht die Stadt dem Vermieter einen neuen Mieter vor, sondern der Vermieter sucht sich den Mieter selbst aus. Sofern die Wohnung nicht im Bereich einer Gebietsfreistellung liegt, müssen die allgemeinen Belegungsbindungen weiter eingehalten werden, d. h. der neue Mieter einer geförderten Wohnung muss auch bei städtischen Belegrechtsverzichten die Einkommens- und Flächengrenzen einhalten und einen gültigen Wohnberechtigungsschein haben.

Es handelt sich um folgende Gebiete: Siehe Anlage 2.

Freistellungen und Belegrechtsverzichte für Groß-Buchholz sollen abweichend von den anderen Gebieten nur bis zum 31.12.16 befristet werden, da bis dahin die Bindungen für 422 von 444 öffentlich-geförderten Wohnungen des Wohnungsunternehmens Gundlach GmbH & Co. KG auslaufen und dadurch eine Neubetrachtung des Gebietes notwendig wird.

Für zwei kleinere Objekte der Wohnungsgenossenschaft Vahrenheide / Sahlkamp eG (VASA) im Stadtteil Vahrenheide mit insgesamt 78 Wohnungen wurden bereits Belegrechtsvereinbarungen mit einem Belegrechtsverzicht von ca. 69% (entspricht 54 Wohnungen) abgeschlossen. Auf die Ausübung des der Landeshauptstadt Hannover zustehenden Belegungsrechtes wird teilweise verzichtet, weil sich die Genossenschaft im Quartier sehr engagiert. Mit einer freieren Mieterwahl (im Rahmen der Einkommensgrenzen für einen Wohnberechtigungsschein) soll die wirtschaftliche Stabilisierung der Genossenschaft, aber auch der Bewohnerschaft im Objekt und im Wohnumfeld unterstützt werden.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat der Freistellung am 15.02.16 zugestimmt.

Nach Ablauf des jeweiligen Befristungszeitraums gelten die ursprünglichen Belegungsbindungen (Einkommens- und Wohnflächengrenzen) und Belegungsrechte der Stadt wieder. Die Verträge sehen im Übrigen eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit der Stadt vor, wenn sich die Belegungssituation wesentlich verschlechtert. Die Mietpreisbindungen bestehen ohne Unterbrechung weiter. Durch die geplanten Maßnahmen verringern sich die Zahl der geförderten Wohnungen sowie die Anzahl der grundsätzlichen städtischen Belegrechte daher nicht.

Mit unterschiedlichen Maßnahmen (z. B. Laufzeitverlängerungen von Aufwendungszuschüssen und Erwerb von neuen Belegrechten im Bestand sowie Neubauförderung mit Landes- und städtischen Mitteln) insbesondere in unbelasteten Bereichen des Stadtgebietes soll der Bestand an Sozialwohnungen (möglichst auch mit städtischen Belegrechten) zumindest gehalten und soweit wie möglich auch noch ausgebaut werden.

Ein Vergleich der aktuell beabsichtigten Freistellungen und Belegrechtsverzichte mit den bis 2014 geltenden Vereinbarungen ist als Anlage 1 der Drucksache beigelegt.

61.4
Hannover / 08.06.2016

Vergleich Gebietsfreistellungen und Belegrechtsvereinbarungen alt und neu

Stadtteil	Vermieter	alte Vereinbarung 01.04.2009-31.03.2014				neue Vereinbarung ab 01.01.2015			
		WE ges.	Gebietsfreistellung WE	Belegrechtsverzicht		WE ges.	Gebietsfreistellung WE	Belegrechtsverzicht	
				in %	WE			in %	WE
Bemerode	GBH	308	308	75%	231	308		30%	92
Davenstedt	meravis	635	264	50%	318	635		33%	212
Hainholz	GBH	467	42	23%	108	467		30%	140
Mühlenberg	Gagfah	216	216	75%	162	216		-	-
Vahrenheide	VASA	36	36	100%	36	36		67%	24
Vahrenheide	VASA	42		100%	42	42		71%	30
Vahrenheide	GBH	2.158	842	60%	1.298	2.153	481	50%	1.077
Linden-Süd	GBH	707	707	32%	226	498	498	30%	150
Groß-Buchholz	GBH	110	110	75%	83	110	55	50%	55
Groß-Buchholz	Gundlach	444	444	67%	297	444	222	50%	222
Sahlkamp	Deutsche Wohnen	623	623	75%	467	(623)	Verzicht aus bestehendem Kooperationsvertrag bis 31.12.2016	50%	(312)
List	Deutsche Wohnen	122	122	75%	92	(122)		50%	(61)
Mühlenberg	Deutsche Wohnen	250	250	75%	188	(250)		50%	(125)
			3.964		3.548		1.256		2.002
							<i>mit Deutsche Wohnen</i>		<i>2.500</i>

GBH = Gesellschaft für Bauen und Wohnen Hannover mbH

Gundlach = Gundlach GmbH & Co. KG Wohnungsunternehmen

meravis = meravis Wohnungsbau und Immobilien GmbH

Gagfah = GAGFAH I Invest GmbH & Co. KG

VASA = Wohnungsgenossenschaft Vahrenheide / Sahlkamp eG (VASA)

Deutsche Wohnen = Deutsche Wohnen Immobilien Management GmbH für die BauBeCon Immobilien GmbH

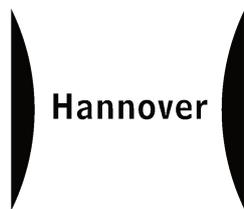
Es handelt sich um folgende Gebiete:

Freistellungen					
Gebiet	Vermieter	Gesamt WE	Freistellung WE	Betroffene WE bei Fluktuation 9%	Dauer
Roderbruch, Groß-Buchholz	GBH	110	55	5	01.01.15 – 31.12.16
	Gundlach	444	222	20	01.01.15 – 31.12.16
Vahrenheide	GBH	2.153	481	43	01.01.15 – 31.03.19
Linden-Süd	GBH	498	498	45	01.01.15 – 31.03.19
			1.256	113	

Belegrechtsverzicht						
Gebiet	Vermieter	Gesamt WE	Belegrechtsverzicht in %	in WE	Betroffene WE bei Fluktuation 9%	Dauer
Roderbruch, Groß-Buchholz	GBH	110	50%	55	5	01.01.15 – 31.12.16
	Gundlach	444	50%	222	20	01.01.15 – 31.12.16
Vahrenheide	GBH	2.153	50%	1.077	97	01.01.15 – 31.03.19
Linden-Süd	GBH	498	30%	150	13	01.01.15 – 31.03.19
Bemerode	GBH	308	30%	92	8	01.01.15 – 31.03.19
Hainholz	GBH	467	30%	140	13	01.01.15 – 31.03.19
Davenstedt	meravis	635	33%	212	19	01.01.15 – 31.03.19
				1.948	175	
<i>bereits vereinbart:</i>	VASA	78	69%	54	5	<i>01.01.15 – 31.12.19</i>
			gesamt	2.002	180	

GBH = Gesellschaft für Bauen und Wohnen Hannover mbH
 Gundlach = Gundlach GmbH & Co. KG Wohnungsunternehmen
 meravis = meravis Wohnungsbau und Immobilien GmbH

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In die Kommission Soziale Stadt Mühlenberg
In den Stadtbezirksrat Ricklingen
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Sozialausschuss
In den Jugendhilfeausschuss
In den Kulturausschuss
In den Ausschuss für Integration, Europa und
Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0972/2016

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Sanierungsziele für das Gebiet Soziale Stadt Mühlenberg

Antrag,

die aufgeführten Sanierungsziele für das Gebiet Soziale Stadt Mühlenberg zu beschließen:

- Herstellung gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse, Aufwertung des Wohnungsbestandes, zugleich Schutz der örtlichen Bedarfe der derzeitigen Bewohnerinnen und Bewohner, auch Schaffung von Wohnangeboten für stabilisierende Bevölkerungsgruppen durch Sicherung von tragbaren Mieten sowie Anpassung an die perspektivische Wohnungsmarktentwicklung.
- Förderung von Maßnahmen des Umwelt- und Klimaschutzes, der Klimaanpassung, der Umweltbildung sowie der Umweltgerechtigkeit.
- Einbeziehung und Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung im Sinne von Inklusion, durch barrierefreie Gestaltung von Wohnungen, Wohnumfeld, barrierefreien ÖPNV, Teilhabemöglichkeiten für alle Angebote im Quartier.
- Verbesserung der Nutzungs- und Aufenthaltsqualität öffentlicher und privater (Frei-) Räume, zielgruppenorientierte Gestaltung des Wohnumfeldes und der wohnungsnahen Grünflächen.

- Aufwertung öffentlicher Verkehrsräume inklusive der Wegenetze und Erhöhung der Verkehrssicherheit.
- Förderung und Stärkung der lokalen Ökonomie sowie der wohnungsnahen Versorgung, Vermeidung von Gewerbe und Dienstleistungen, die der Förderung, Bildung und Qualifizierung von Kindern und Jugendlichen entgegenstehen.
- Schaffung zielgruppenorientierter Angebote, insbesondere zur Unterstützung von Menschen in belasteten Lebenslagen im Stadtteil, Hilfe zur Selbsthilfe.
- Stärkung präventiver Ansätze in den Bereichen Gewalt, Sucht, Gesundheit, Einkommensarmut.
- Absicherung und Ausbau von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, insbesondere für Migrantinnen und Migranten und Alleinerziehende.
- Stärkung gemeinwesenorientierter Ansätze zum Aufbau und zur Stabilisierung sozialer Netze, Stabilisierung von Nachbarschaften und gesellschaftlicher Teilhabe.
- Stärkung und Schaffung einer gemeinsamen Stadtteilidentität und einer positiven Außenwahrnehmung.
- Förderung einer Kultur der Beteiligung und Mitwirkung sowie des ehrenamtlichen Engagements zur Steigerung der Lebensqualität aller Einwohnerinnen und Einwohner.

Bestandteil aller Sanierungsziele und der daraus abgeleiteten Handlungsansätze und Projekte sind die Zielsetzungen des Programms Soziale Stadt, die städtischen Richtlinien, das Konzept des „Gender Mainstreaming“, die von der Stadt Hannover beschlossenen Klimaschutzzielsetzungen sowie die Förderung der Inklusion und Integration von Bevölkerungsgruppen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Ziele der Sanierung im Rahmen des Programms "Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - Soziale Stadt" orientieren sich gleichermaßen an den Belangen aller Bewohnerinnen und Bewohner des Gebietes. Bei der Verfolgung der Sanierungsziele werden die Erfordernisse der Gleichbehandlung, der Inklusion und der Barrierefreiheit richtungsweisend für alle Maßnahmen und Planungen sein.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen durch den Beschluss der Sanierungsziele. Der finanzielle Gesamtrahmen für die Sanierung innerhalb des Gebietes Soziale Stadt Mühlenberg war Gegenstand der Drucksache 2079/2015 N1 - Beschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (Stadterneuerungsgebiet gemäß § 171 e BauGB) Mühlenberg.

Begründung des Antrages

Mit Beschluss der Drucksache 2079/2015 N1 ist Mühlenberg das fünfte Gebiet innerhalb Hannovers, dessen Sanierung über das Städtebauförderungsprogramm "Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - Soziale-Stadt" erfolgt.

Die vom Rat für jedes einzelne Sanierungsgebiet beschlossenen Sanierungsziele legen inhaltliche Maßnahmenschwerpunkte fest und definieren damit den Handlungsrahmen der Verwaltung. Zugleich sind die Sanierungsziele ein Steuerungsinstrument für Förderungsentscheidungen und Entwicklungsprozesse innerhalb des Sanierungsgebietes. Der integrative Ansatz des Programms Soziale Stadt erfordert und verlangt eine Verschränkung unterschiedlicher Handlungsfelder. Wichtige zusätzliche Förderprogramme wie z. B. BIWAQ sind schwerpunktmäßig für Gebiete Soziale Stadt in Übereinstimmung mit den dort festgesetzten Sanierungszielen zu akquirieren und durchzuführen. Die im Antragstext formulierten Sanierungsziele werden auch Bestandteil des Integrierten Handlungskonzeptes (Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts ISEK) für Mühlenberg sein, das nach Erstellung jährlich fortgeschrieben wird und den Prozess der Sanierung gegenüber dem Land Niedersachsen und den politischen Gremien der Stadt Hannover darstellt und bilanziert. In ihrer allgemeinen Formulierung stellen Sanierungsziele zunächst nur Handlungsmöglichkeiten und Handlungsbedarfe dar. Maßnahmen im Rahmen der Sanierung müssen mit diesen Zielen vereinbar sein und dürfen nicht im Widerspruch zu ihnen stehen. Die Sanierungsziele werden im Verlauf des Sanierungsprozesses regelmäßig überprüft, aktualisiert und gegebenenfalls ergänzt.

61.41
Hannover / 02.05.2016

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Südstadt-Bult
In den Sozialausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 1332/2016
Anzahl der Anlagen 2
Zu TOP

Neugestaltung der Außenanlagen im Margot-Engelke-Zentrum zu einem Sinnes- und Demenzgarten

Antrag,

1. der Neugestaltung der Außenanlagen am Westteil des Gebäudes mit einem Kostenvolumen von 250.000 €, davon 150.000 € aus Mitteln des Betriebes Städtische Alten- und Pflegezentren entsprechend des Ansatzes im Vermögensplan,
2. der Mittelverwendung der Margot-Engelke-Stiftung für dieses Vorhaben in Höhe von 100.000 €

zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Qualitätsverbesserungen durch die geplanten Maßnahmen werden sowohl Männern als auch Frauen gleichermaßen zur Verfügung stehen. Durch den hohen weiblichen Anteil an pflegenden und gepflegten Personen profitieren Frauen in besonderem Maße.

Zurzeit sind im Durchschnitt 75 % der stationär betreuten Pflegebedürftigen Frauen. 80 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Städtischen Alten- und Pflegezentren sind Frauen.

Kostentabelle

Haushaltsmittel stehen im Vermögensplan des Nettoregiebetriebes Städtische Alten- und Pflegezentren zur Verfügung (Produktnummer 31504).
Haushaltsmittel stehen bei der Stelle für Stiftungen zur Verfügung (Produktnummer 11130).
Die Übersicht über die Kosten ist als **Anlage 1** beigefügt.

Begründung des Antrages

Das im Jahr 1974 errichtete Altenzentrum Geibelstraße wurde im Jahr 2008 mit neu gestaltetem Pflegebereich unter der neuen Bezeichnung Margot-Engelke-Zentrum wieder eröffnet. Finanzielle Mittel wurden aus der Margot-Engelke-Stiftung zur Verfügung gestellt.

Das Margot-Engelke-Zentrum bietet unter einem Dach moderne Pflege in Wohngruppen mit insgesamt 63 Pflegeplätzen, betreutes Wohnen in 45 seniorengerechten Ein-Zimmer-Apartments sowie Multifunktionsräume für vielfältige Betreuungs-, Freizeit- und Gesundheitsaktivitäten.

In den Jahren 2014 – 2016 erfolgte eine Fassadensanierung sowie der Ersatz der schadhafte Fenster durch neue, energieeffiziente Fenster im Bauteil A.

Der an den Westteil des Bauteiles A angrenzende Garten ist seit den 70er Jahren unverändert und entspricht nicht mehr den Anforderungen an die Außenanlagen einer modernen Alten- und Pflegeeinrichtung. Zudem ist die vorhandene Anlage durch die in den letzten Jahren erfolgten Bauarbeiten geschädigt und müsste wiederhergestellt werden.

Mit Unterstützung aus Mitteln der Margot-Engelke-Stiftung ist die Anlage eines modernen Sinnes- und Demenzgartens vorgesehen. Die Margot-Engelke-Stiftung wird als unselbstständige Stiftung von der Landeshauptstadt Hannover verwaltet. Stiftungszweck ist die Förderung des Wohnens im Alter. Gemäß der Stiftungssatzung soll der Stiftungszweck verwirklicht werden durch den Bau neuer, den Ausbau oder Umbau bestehender Einrichtungen zu seniorengerechtem Wohnen insbesondere zur stationären Pflege. Zur Unterstützung des selbstständigen Wohnens im Alter können aus Stiftungsmitteln individuelle finanzielle Hilfen gewährt werden. Das altersgerechte Wohnen kann außerdem durch die Förderung von Hilfeprojekten – auch für den stationären Pflegebereich – erleichtert werden.

Gestaltung der Gartenanlage

Die neugestaltete Gartenanlage gliedert sich in drei Bereiche auf: direkt am Gebäude die sonnige Terrasse, die offene Mitte und der schattige Bereich der im Westen den Abschluss des Gartens bildet. Die drei Zonen werden unterschiedlichen Nutzungsansprüchen gerecht. Der Garten soll die Bewohnerinnen und Bewohner zum Aufenthalt, zum Spazieren und zur Kommunikation einladen, gleichzeitig aber auch attraktiv für die Besucherinnen und Besucher des Hauses gestaltet sein. Die Gartenanlage soll neben dem Erholungs- und Bewegungsaspekt auch die Sinne der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die ihrer Besucherinnen und Besucher anregen. Die fünf Sinne des Menschen Sehen, Hören, Riechen, Schmecken und Tasten werden durch verschiedene Elemente im Garten geweckt oder wahrgenommen.

Vorgesehen sind neben einer großzügigen Terrasse verschiedene Sitznischen, Holzliegen, ein Klangelement ähnlich einem übergroßen Xylophon, ein Wasserspiel, ein Kunstobjekt, Kräuter- und Zierpflanzenbeete, Hochbeete, Beerensträucher sowie immergrüne Hecken. Die rollstuhlgerechten und barrierefreien Wege werden teilweise von Handläufen begleitet, die aus verschiedenen Materialien bestehen und die taktile Wahrnehmung schulen. Ebenso fördern die Handläufe das eigenständige Bewegen im Garten ohne begleitende Personen.

Nachts werden die Wege größtenteils durch Pollerleuchten beleuchtet. Ein paar der Gehölze sowie das Kunstobjekt werden durch Uplights angestrahlt und sollen gerade in den dunklen Wintermonaten im Garten Akzente setzen. So wird der Gartenraum auch abends aus dem Speisesaal und den Apartments im Westteil erlebbar gemacht.

Das Margot-Engelke-Zentrum verfügt über eine sehr gute Auslastung und eine stabile Nachfrage. Zudem besuchen viele Menschen aus der Nachbarschaft das Haus. Sei es zu den verschiedenen Veranstaltungen, zum offenen Mittagstisch, zum Besuch von Cafeteria, Frisör oder Fußpflege oder einfach, um Menschen zu treffen. Mit der Neugestaltung des Gartens kommt das Haus den vielfachen Wünschen der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Besucherinnen und Besucher nach und wird seine Wettbewerbsfähigkeit weiter sichern können. Zudem wird der Garten eine hervorragende Ergänzung zu der nun neu, modern und ansprechend gestalteten Fassade bieten.

Terminplanung

Der Baubeginn ist für August 2016 vorgesehen.
Die Arbeiten werden vom Ausbildungsbetrieb Garten- und Landschaftsbau des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün durchgeführt.

Beschreibung der Maßnahme

Weitere Einzelheiten können dem Gestaltungskonzept (**Anlage 2**) entnommen werden.

57
Hannover / 30.05.2016

Kostentabelle für die Gartengestaltung des Margot-Engelke-Zentrums

	Gesamtkosten	davon: Kosten Margot Engelke Zentrum	davon: Kosten der Stiftung	
Grünflächen/ befestigte Flächen	53.783,43 €	53.783,43 €		
Baukonstruktionen	51.595,00 €	25.695,00 €	25.900,00 €	Handläufe, Wasserstelen
Technische Anlagen	16.998,00 €	10.798,00 €	6.200,00 €	Strahler, Leuchter
Einbauten in Außenanlagen	51.067,00 €	14.187,00 €	36.880,00 €	Bänke, Klangelemente
Pflanz- und Saatflächen	24.859,00 €	11.979,00 €	12.880,00 €	Stauden, Sträucher
Sonstige Maßnahmen	2.800,00 €	2.800,00 €		
Honorare	42.000,00 €	24.903,64 €	17.096,36 €	
Gesamtkosten	243.102,43 €	144.146,07 €	98.956,36 €	

Mommensenstraße

